Amtliches

Unterlahn-Areis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses, Cägliche Beilage jur Dieger und Emfer Beitung.

Breife ber Mugeigen: Betitgeile ober beren Plaum 15 Big. Retlamezeile 50 Big.

Musgabeftellen: In Diez: Plojenfraße 86. In Ems: Plomerfraße 95. Dend and Berlag von &. The. Commer, Gins und Dies.

Dr. 62

Dies, Mittwoch ben 14. Mary 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Auszna

ans ben Ausführungsbestimmungen gu ber Buns desratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Bohlfahrtspflege mahrend des Krieges.

Bur Erteilung ber Erlaubnis ift zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und bem Bertrieb von Gegenständen bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern.

a) fofern fie über ben Bereich eines Regierungsbegirts ober ben Landespolizeibegirt Berlin nicht hinausgeben, ber Re-cierungsprafibent begw. ber Polizeiprafibent bon Berlin, b) fofern fie über ben Bereich eines Regterungsbegirts, aber

nicht fiber ben Umfang einer Probing hinausg ben, ber Oberprafibent,

c) sofern fie über ben Bereich einer Broving begiv. aber ben Landespolizeibegirk Berlin hinausgehen, sowie in Fallen, in benen es sich um bie Ausbehnung in einem anderen Bunbesstaat bereits genehmigter Sammlungen, Bertrieb eber Berbungen hanbelt, ber bom Minister bes Innern ernannte ftanbige Staatskommiffar, für ben ebenfalls bom Minifter bes Innern ein Stellbertreter bestimmt ift.

II. Bei Beranftaltungen gur Unterhaltung und lchrung:

a) fofern fie auf ein und benjelben Ort beidrantt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin ber Polizeipräsident von Berlin,

b) fofern die Beranftaltungen an berichiedenen Orten erfolgen follen (Bander-Borführungen), aber auf einen Re-gierungsbezirt ober ben Laccespolizeibezirk Berlin be-ichränkt bleiben, ber Regierungspräsibent bezw. ber Bolizeiprafibent bon Berlin,

c) fofern Banber-Borführungen über die unter b) bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden follen, der Oberprafi-dent jeder Proving, in der die Beranstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Beranftaltungen im Auslande ausschlieflich ber Staatstommiffar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personen-freises, bessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürsen lediglich der Erlaub-nis des betressenden Ressorthefs, der die Erlaubnisbesugnts auf ihn unterstellte Prodinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen, bie bon Beiftlichen ober tirchlichen Oberen für firchlidie 3mede in ihren Begirten beranftaltet werben, bewendet es hinfichtlich ber Erlaubniserteilung bei ben geltenben Beitimmungen.

Die Entscheibungen bes Dberprafibenten und bes Strate-

fommiffars find endgültig.

Die Antrage auf Ertellung der Erlaubnis find ichriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Ersaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Er-laubnis wird, falls eine folde nicht ausdrudlich beautragt ift, abzusehen sein.

Die Antrage find in ben im § 1 unter Ia und 5, fowie unter II a, b und c bezeichneten Fallen bei ber guftandigen Genehmigungsbehörbe, in ben im § 1 unter Ic undIII bezeichneten Fällen bei bem für ben Wohnfig bes Antragftellers begio. für ben Sit bes Unternehmens zuständigen Regierungspräsi-benten, im Landespolizeibezirt Berlin bei bem Polizeivrä-sitenten von Berlin einzureichen.

Die gur Buftandigkeit bes Staatstommiffars gehörenden Untrage find bon bem betreffenden Regierungsprafibenten begie. bem Polizeiprafibenten bon Berlin nach Maggabe ber nach-stehenden Bestimmungen eingehend zu prufen und mit einem Borfdlag für bie Genehmigungsbedingungen ober für ben Ablehnungebescheid unter Beifügung ber entstandenen Borgange bem Staatskommiffar unter ber Abreffe bes Miniftertums bee Innern (Unter bem Linden 73) gugufenden.

Dem Untrage find - abgesehen bon ben Gallen bet & 10 folgende Unterlagen beigufügen:

Beichäfteplan bes Unternehmens,

Form der Unfündigung,

Bezeichnung bes in Betracht fommenben Bohlfahrteawectes,

Angabe, in welcher Beife bie auftommenden Mittel für

diesen Zweck Berwendung finden sollen, Bezeichnung der Stelle, die über diese Berwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sit, Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlsahrts-dreck zugeführt werden soll, dei Sammlungen unw., die für mebrere Wohlfahrtszwede gemeinschaftlich veranstaltet werben, Angabe dedjenigen Teiles bes Gesamtertengnisses, ber jedem einzelnen Bwed zugute kommen foll, Boranschlag über die zu erwartenben einzelnen Ginnalj-

men und Ausgaben,

Begirtee, an welchem Cammtung ober ber Bertrieb ftattfinben foll,

Ungabe, in welcher Form die Abrechnung und Abifibrung der Beträge erfolgen und tontrolliert werben foll.

11. Angabe ber Bahl ber Drudichriften, Boftfarten. Bilber, Marten und sonftiger Gegenstände, fowie der Eintrittefarten, beren Bertrieb beabsichtigt ift,

12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Berträge ober Inhaltsangabe münblicher Bereinbarungen

In geigneten Gallen fann die Genehmigungsbehörde auf bie Beibringung einzelner Unterlagen bergichten.

Erleichterungen biefer Art werben in Frage fommen, wenn es iid, um geringfägige und überichtliche Unternehmungen ober um inliche handelt, die als zuverläffig befannt find und auf gefunder Grundlage ruben. Auch in den Gallen, in benen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Pundesftaat genehmigt ift, dürften in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

Tem Antrage auf Erteilung ber Erlaubnis jur Werbung bon Mitgliebern für einen Berein find beiguffigen:

1. ein Stud ber Bereinsfagung,

ber Entwurf ju bem beabiichtigten Berbeaufruf, unter ber Angabe, auf welche Beise, gegebenenfalls durch welche

Beitungen die Werbung beabsichtigt ist, 3. eine Abschrift der letten Jahrebrechnung des Bereins, 4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen

ber Borftanbentitglieder. Die entsprechenden Unterlagen find Antragen auf Benehmigung gur Berbung fur die Beteiligung an anderen nicht bon Bereinen beranftalteten Unternehmungen beigufügen.

Bu Anordnungen, welche gemäß § 4 ber Bundesrateverordnung gegenüber Wohlfahrteunternehmungen und beren Drganen getroffen werben tonnen, ferner jur Brufung bon Budern, Schriften, Raffen- und Bermögensbeftanden, gur Einholung bon Musffinften, Berichten und Rechnungeabichluffen fowie gur Entjendung bon Bertretern in Berfammlungen und Gigungen find, je nach bem Gis ber betreffenden Unternehmung, gu-

im Landespolizeibegirt Berlin ber Boligeiprafident bon Berlin,

in ben anderen Stadtfreijen bie Ortspolizeibehörde.

in den Landfreijen ber Landrat.

Wegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubuis gn einer Beranftaltung gemäß § 1 erteilt, find die Genegmigungebe-hirben berechtigt, die in § 4 ber Bundevratsberordnung gedachten Befugniffe jowohl unmittelbar als burch Bermitilung Abfan 1 - genannten Behörden auszunben.

Gur die Anordnung der Berwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 ber Bunbeeratsberordnung fowie fur bie nach § 7 ber Berordnung erforderliche Genehmigung bon Menderungen, Die inbeging qui die Berwendung bon Bobifabriemitteln beichloffen werden ift ber Staatstommiffar juffandig.

Die Aufficht über die Bertvaltung (§ 6 Abf. 3 der Berpronung) führen bie oben - Abfan 1 - genannten Behörden.

Berlin, den 19. Asbruar 1917.

Der Minifter bes Junera. bon Loebell.

Befanntmachung.

Die Weichäftsftunden ber Domanenrentamter find für die Werftage ber Commermonate April bis einschlieflich September bon 8 bis 12 Uhr und für die Berttage ber Wintermonate Oftober bis einschlieflich Mars bon Si/, bis 12 Uhr fesigesett worden. Um lebten Berktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letten Berttager, des Monats April bleibt die Raffe geichloffen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1912.

Königliche Regierung, Abteilung für Direfte Steuern, Domanen und Forften B. Bjeffer bon Galomon.

berwartbirraße 2-8.

Befanntmagung.

Die jeit einigen Jahren von ber Abteilung ausgeführte Brufung bon trigonometrijden Buntten hat ergeben, daß die Martsteine jum Teil gang berichwunden, jum Teil aus dem Ader herausgenommen und am Wall oder im Graben niebergelegt, jum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben jind. Die Besther sind fast ausnahmslos im Untlaren über den 3wed und Bert der trigonometrijden Markfteine. Gie beadern die Markfreinschutilachen in dem Blauben, daß ihnen zwar ber Boben nicht gehöre, ihnen aber die Rusniegung überlaffen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreissörmige Bodenfläche bon zwei Quadratmetern um den Markftein, darf nicht bow Pfluge berührt werden. Bergl. § 2 der Anweisung bom 20. Juli 1878, betreffend die Ginrichtung und Erhaltung ber trigonometrischen Markfteine. Zuwiderhandlungen werden nad; § 370, 1 des R. Str.= G.= B. mit Geloftrafe bis gu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Martfteinflächen enifichen bie vielen Berrudungen und Beschädigungen ber Martsteine; mit ber geringften Berichiebung ift aber ber Bunkt gerfiort und kann nur unter Aufwendung bon erheblichen Koften bon Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werben. Die Zerftorung von trigonometrischen Buntten der Breußischen Landestriangulation fällt unter § 304 bes R.-Str.-G.-B. (Gegenstand ber Biffenichaft) und wird mit Gelbstrafe bis 900 Mark oder mit Befängnis bis su zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landes: аніпарте.

v. Bertrab.

3.-97r. I. 1650.

Dies, ben 6. Mars 1917

agailagh that the black

Un die herren Bürgermeifter und die Königl. Gendarmen bes Rreifes.

Borftebenbes wiederholt jur genauen Beachtung.

Die herren Bürgermeifter wollen diejenigen Berjonen, auf deren Grundstilden fich trigonometrische Markfteine befunden, über obenstehende Aufklärungen der Königlichen Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrige Levölkerung in geeigneter Beije barauf aufmerkfam machen. Dabei ift barauf hingulwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anichließenden Bermeifungen einschließlich ber Ratafteraufnahmen fowie die Aufnahme von Konjolidationen, Zusammenlegungen, jür militärische und viele andere Zwede von Bedeutung find. Bieberholt ift es borgekommen, bag Beichädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden find. Dies konnte berhütet werben, wenn die Lehrer die Rinder auf die Bedeutung folder Steine aufmerkfam machten; in Diefer Sinficht wollen fich bie Berren Bürgermeifter mit ben Berren Lehrern in Berbindung feben.

Die Ortsvorstände und Königl. Gendarmen haben fich ofters babon zu überzeugen, ob die Markfteine fich noch in borichriftemäßigem Buftande befinden, und mir bon jeder Beichädigung oder Berruchung fofort Ungeige gu erftatten. Dei den Rebisionen ift jede Beschädigung der Gelofrüchte tunlichft zu bermeiben. Die Rigl. Genbarmen berweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Berzeichniffe über die borhandenen Markfteine und die ihnen gewordene bejondere Unweijung gur Berichterflattung bom 27. 2. 1911, I. 1668.

> Ber Landrat Buberftabt.

Mu bie Berren Bargermeifter bes Areifes.

Betr. : Die Erhebnug der Landwirtschaftstammerbeiträge für 1917.

Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bes. Wiesbaden hat beichloffen, bon ben beitragspflichtigen land- ober forftwirtichaftlich genusten Grundftiiden bes Rammerbegirts für bas Rechnungsjahr 1917 12/8 Brogent bes Grundsteuerreinertrager (aljo wie im Borjahre) als Beitrag gur Rammer gu erteben.

Unter hindreis auf meine Berfügung vom 2. August 1899, 3.-Rr. 3823 II — Kreisblatt Rr. 180 — erjuche ich Sie bie hebeliften nach ben Ihnen bereits jugegangenen Drudbogen alebald aufzustellen und die Gemeind rechner mit ber Erhebung und Ablieferung ber Beiträge au beauftragen. Die Bebeliften pro 1916 murben t. S. ben Gemeinben chenfalls überjandt.

Lie genauefte Beachtung diejer Rreis. blaitbekanntmachung mache ich den herren Bürgermeiftern befonders gur Bflicht.

Jusbesondere find die wegen Berangiehung des Forenjalbefiges gu ben Beitragen gegebenen Befimmungen gu beachten.

3m. Anichluß an die borerwähnte Rreisblatt-Betannts madjung bemerke ich ergangend hierzu noch joigen es:

Rach § 3, Ziffer 1 der Satzungen der Landwertischaftstammer find mahlberechtigt, alfo auch beitragsptlichtig die Eigentumer oder die Rubnieger ober die

- a) land- und forstwirtschaftlich genutter Gruadstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 20 Talern ober mehr;
- b) rein forstwirtichaftlich genunter Grundftude mit einem Grundsteuerreinertrag bon 50 Talern oder mehr.

Es find baber alle diejenigen Land- und Forstwirte, weiche Grundstüde mit bem angegebenen Grandsteuerreinertrage ober mehr bewirtichaften, in die Bebeliften aufzunehmen, und zwar find:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbejte mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder aicht in der Gemarkung ihres Bohnfithes bewirtschaften, in der Sebelifte Diejer Gemeinde:

2. Land- und Forftwirte, welche Grundbefig mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag ober mehr augerhalb ihres Bohnfibes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Sebelifte dieser Nachbar-

gemeinde: 3. Cand- und Forftwirte, beren bewirticafieter Grundbesith in der Gemartung ihrer Wohnsibgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch hingurechnung bes Grundsteuerreinertrages aus bewirtichafteten, in Nachbargemeinden belegenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Bejit), in ber Debelifte ihrer Bohnfingemeinde gu führen.

Beijpiel ju 3.

Landwirt M., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

0,50 ha mit 3 Talern Groft.-Reinertrag, 1,00 ha mit 7 Talern Groft.-Reinertrag, Mlendori Perghaujen. 0,25 ha mit 1 Taler Groft.-Reinertrag, Eberichausen 3,00 ha mit 10 Talern Groft.-Reinertrag. Rapenelnbogen Sa. 21 Talern.

Der Grundbefty ift am Bohnfits bes Landwirts I., offo in Allendorf, und swar in feiner gefamten fich auf berichiebene Gemeinden berteilenden Große beitragepflichtig und in diefer Gemeinde in feiner gangen Große in die Bebelifte aufzunehmen.

ben jebem bollen Taler bes Gejamt-Grundfteuerreinertrages unter Beglaffung ber Bruchteile aus Spalte 8 3% Pfennig gu beredinen. Die Bebeliften muffen in Spalte 8 und 9 aufabbiert jein.

In Spalte 8 "Grundsteuerreinertrag insgesamt" sind jeboch nur die vollen Taler aufzuaddieren, die Bruchteile ber Taler aber außer Betracht gu laffen.

In: Borjahre hatten wieder berichiedene Gemeinden. trothem bies ebenfalls angeordnet war, die Beitingeliften in Spalte 8 nicht aufabbiert. Bei Aufstellung ber biesjährigen Liften hat bies unbedingt ju geschehen.

We sich der Grundsteuerreinertrag in einz. inen Giemeinden gegen das Borjahr berringert haben folite, ift am Schluffe ber Lifte ber Grund einer folchen Berminderung jum Ausbrud gu bringen. Siergegen ift im Borjahre wieber bon berichiebenen Gemeinden berftogen worden.

In vielen Bebeliften haben auch die Quirtungen ber Cemeinderechner über bie in Abjug gebrachten Debegerühren gesehlt und find daher die Rechner anzuweisen, daß diese Quittungen für bie Folge ordnungsmäßig geleiftet werden.

Die Beiträge find nach Abzug von 3 Prozent Sebegebühren bis spätestens zum 15. Mai d. 33. an die Renigliche Breiskaffe in Limburg abzuliesern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Sebelifte.

Der Rgl. Forft- und Domanenfistus ift mit feinem beitragspflichtigen forft- und domänenfistalischen Grundbefige in die Beitragelifte nicht mehr jugunchmen.

Die Standesherrichaft Schaumburg wird in ber Gemeinde Schaumburg für jämtlichen im Unterlahn-freise belegenen Grundbesit in einem Betrage veranlagt. Gine Miderhebung bon ben Bachtern findet durd die Bemeinderechner nicht mehr ftatt.

3ch erwarte, daß jämtliche beitragspflichtigen Bersonen pp. in die Liften aufgenommen werden.

Durch Gingiehung und Brufung berichiedener Liften werbe ich mir hierbon Ueberzeugung berichaffen.

Der gejehte Termin für Ablieferung ber Beitrage und Sebeliften in die Rreistaffe ift unbedingi einguhalten.

> Wer Laubrat. DaberMabt

3.- Nr. II. 2364.

Dies, ben 8. Mara 1917.

Betrifft: Annahmeftellen für getragene Kleidungs= und Bafdeftude und für getragene Schuhwaren.

Entsprechend ber Bestimmung der Befanntmadjung über ben Bertehr mit getragenen Rleibungs- und Bafcheftuden und getragenen Schuhlwaren bom 23. Dezember 1916 find für den Erwerb, die Berarbeitung und die Beräußerung g. tragener Rleibungs- und Bafcheftude und getragener Schuhmaren

- a) in Diez bei ber Schneiderin Rath. Röll Altftadtftraße 22,
- b) in Raffau im Rathaufe,
- c) in Bad Ems im Rathaufe

Stellen eingerichtet worben.

Die Berren Burgermeifter werden erfucht, bies jogleich in ben Gemeinden befannt gu geben und die Bebolferung gur Ablieferung getragener Rleidungs- und Walcheftufe und getragener Schuhwaren aufzuforbern.

> Ber Borfigende des Areisanofouffes. Duderftadt.

hörde anzuzeigen.

3. Mt. II 2401.

Dies, ben & Mars 1017.

Betrifft: Abgabe von Lebensmitteln.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bon berschiedenen Geschäftsleuten die für die Rahrungsmittel-Absgabe getroffenen Bestimmungen fortgesetzt überschritzen werden. So ist namentlich sestgestellt worden, daß sich viele Bücker an den Bestimmungen über die Abgabe des Brotes nicht mehr halten und daß sie namentlich auf sede Brotes marke, auch wenn sie nicht von der Ortspolizeilehörde als Zusahbrotmarke gekennzeichnet ist, abgeben; auch wird Brot ohne Brotmarke abgegeben.

Diese wenig vaterländische Berhalten der Geschäftsleute dars keinesfalls länger geduldet werden. Ich ersuche vaher tie Ortspoliheibehörden, mit aller Strenge des Geseiches gegen jede Uebertretung der Geschesbestimmungen dorzugehen. Bei wiederholten Bersehlungen ersuche ich mir die Erschäftsleute namhaft zu machen, damit ihre Betriebe polizeilich geschlossen werden können.

Der Borfigende Des Arcisansfonffes. Duberftabt.

3.-9r. 366/11.

Caffel, ben 19. Bebr. 1917.

Befanntmadung

Wie bortfeits befannt sein burfte, haben wir im Jahre 1909 in hofgeismar ein Inbalibenheim eröffnet.

Tas Invalidenheim ist für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentenempfängern eingerichtet, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Da zur Zeit einige Plätze in dem Invalidenheim frei sind, wäre es uns sehr erwänsicht, wenn dortseits wiederholt in geeigneter Beise — vielleicht durch die Gemeindebehörden, Krantenkassen, Auskunftsstellen, oder durch die Kreisblätter u. A., jedoch ohne daß uns Kosten erwachsen — den Indaliden- und Altersrentenempfängern hiervon Kenntnis gegeben würde mit der Aufforderung, daß diesenigen Rentenempfänger, welche in das Invalidenheim ausgenommen zu werden wänsichen, ihre Aufnahme a le bald beantragen.

Zugleich sei bemerkt, daß die Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenheim von dem Berzicht auf die Invaliden- oder Altersrente abhängig ist, und daß in dem Invalidenheim in Hosgeismar nur solche männliche Mentenempfänger der diesseitigen Bersicherungsanstalt ausgenommen werden können, welche berträglich, nüchtern, arbeitswillig und imstande sind, leichtere Arbeiten, insbesondere Gartenund Feldarbeiten zu berrichten und welche nicht an tuberkulösen, Krebs- oder schweren Herzkrankheiten leiden.

Bei den jetigen schwierigen Ernährungsverhältnissen durfte es sich namentlich für alleinstehende Rentenempfänger empfehlen, sich in einem derartigen heim aufnehmen zu fassen.

Der Borftand Der Landesversicherungsauftalt Seffen-Raffau. Frhr. v. Riebefel, Landeshauptmann.

28.-A. 131.

Dies, ben 7. Mars 1917.

Un Die herren Bürgermeifter bes Rreifes.

Abbrud gur Renntnis und Befanntgabe an die Renten-

Das Bersicherungsamt Der Borsicende 3. B.

Rimmermann.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterund Schaflämmern.

Auf Grund bes § 4 der Bekanntmachung des Stellbertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbei für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Sesehbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt: Tie Schlachtung aller Schaftammer und Regenuntterlämmer, die in diesem Jahre geboren find oder geboren werden, wird bis auf weiteres berboten.

Das Berbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier av einer Erkrankung verenden werde, oder weil ce infolge eines Unglücksfalles josort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der sur den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibe-

§ 3.

Ausnahmen von diesem Berbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtfreiser von ber Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

\$ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmackung mit Geldstrase bis zu 1500 Mark oder mit Gesängnis bis zu 500 dies Monaten bestraft.

8 5.

Die Anordnung tritt mit bem Tage ihrer Bekanntutachung im Deutschen Reich- und Preußischen Staatsanzeiger in

Berlin, ben 31. Januar 1917.

Der Minifter für Landwirticaft, Domanen und Forften. Freiherr bon Schorlemer.

Anzeigen.

Immobilienversteigerung.

Samstag, den 17. ds. Dis., nachmittage 3 Uhr

lassen die Erben der berstorbenen Cheleute Wilhelm Sarterrus I. und Elisabethe geb. Facbinger von hier ein in hiesiger Gemeinde, an der Diezerstraße Nr. 35 belegenes

zweiftodiges Wohnhaus

nebst hausgarten und 8 in der Gemarkung Freiendies und 1 in der Gemarkung Birlenbach belegene Grundftüde auf dem hiesigen Bürgermeisteramt öffentlich bersteigern.

Freiendies, ben 8. Mars 1917.

1972

Der Bürgermeifter.

Holzversteigerung.

Samstag, den 17. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr

werben im Balbbiftritte Balbden (Brannebach) verfteigert:

36 Rm. Gidenfcheit und Rnuppel,

116 Rm Buchenscheit und .Anuppel,

16 Rm. Beichholgfnüppel.

Sammelpuntt in ber Braunebach bei Solgnummer 228.

Dberlahnftein, ben 13. Marg 1917.

Der Magiftrat.

Berautwortlich für die Schriftleitung Richard Bein, Bas Ems.